



Im Verlage der Essenbartschen Erben.

Große Wollweberstraße No. 554.

No. 99. Montag, den 12. December 1814.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehen, die in dem ehemaligen Süd- und Neupreußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesen und zur Wiederanstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsiter Friedensschluß gemäß überwiesen gewesen, von denselben aber abgewiesenen Officianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdiener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungs-Rückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei dem durch den glorreich beendigten Krieg wiedererlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren desfalls gemachten Antrag vom 3. v. M. Folgendes beschlossen:

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1. August 1810 in meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehalts-Vergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so haben

3) Nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staats-Cassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder Meinen Landes-Behörden angestellt gewesen und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.

4) Sollen die hinterbliebenen Wittwen und Kinder der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Officianten gleiche Rechte mit den noch lebenden, in gleicher Lage

sich befindenden Officianten erhalten, und wie diese ihre Rückstände liquidiren können, und zwar bis zum Todestage oder spätestens bis Ende Juli 1810.

5) Von dieser Vergünstigung werden alle diejenigen ausgeschlossen, welche während des Krieges 1804 oder nachher sich notorisch unwürdig betragen, und dadurch die Unternehmung des Staats im Allgemeinen verwickelt haben. Namentlich diejenigen, welche vor dem Tilsiter Friedensschluß, und ehe sie an die neue Landes-Regierungen gemiesen wurden, bei diesen Anstellungen angenommen und Diensteide geleistet haben.

6) Es kann von den berechtigten Beamten nur das letzte etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Emolumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, liquidirt werden.

7) Da indessen mehrere Unter-Bedienten, wie z. B. Kanzlisten und Voten, bei den Gerichts-Behörden zum Theil nur geringe, zum Theil gar keine bestimmte Besoldungen gehabt haben, sondern auf gewisse Gebühren-Antheile statt des Gehalts angewiesen waren, so sind diese Antheile aus den abgelagerten Rechnungen und sonst gewissenhaft auszumitteln, oder der Betrag derselben nach dem Gehalt der in gleichen Verhältnissen bei den Cämmern und deren Unter-Behörden angestellten Beamten, in keinem Fall aber höher anzusetzen.

8) Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß alle Beamten bis Ende März 1807 befriedigt worden. Es können indessen auch früher eingestellte Zahlungen, wenn selbige glaubhaft nachgewiesen, durch die weiterhin zu bestimmende Commission geprüft und richtig befunden werden, mit zur Vergütung gelassen werden.

9) Vom 1. Juni 1807, oder dem dem gehörig ermiesenen früheren Zeitpunkt ab, kann der Rückstand bis dahin liquidirt werden, wo der Liquidant vom Staate entweder wieder angestellt worden, oder Wartegeld erhalten hat.

10) Hiervon muß aber Alles in Abzug gebracht wer-

den, was jeder Beamte während des gedachten Zeitraums, entweder aus den Preuß. Cassen oder Unterstützungs-Fonds, von einzelnen Communen und Behörden oder von den neuen Landes-Beörden unter irgend einem Titel erhalten hat, welches von jedem Liquidanten an Eidesstatt angegeben werden muß, wogegen jede unrichtige Angabe mit dem Verlust aller Ansprüche auf Vergütung, geahndet werden wird.

11) Von dem solchergestalt ausgemittelten und festgesetzten Gehalts-Rückstände wird die Hälfte wirklich vergütet, vorläufig als eine Staatsschuld anerkannt, und die Bescheinigungen hierüber ausgefertigt, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre fernere Anträge gewärtige.

12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behändigen. 13) Preussische Rückstände, welche auch in Meinen übrigen Provinzen nur in besondern Fällen aus Gnade gezahlt worden sind, können auch nur auf eben die Weise vergütet werden.

14) Uebrigens genehmige Ich, daß dieses Abfindungs-Geschäft einer besondern Commission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damaligen Beamten vertraut sind, und ernenne hierzu als Ober:

den Geheimen Ober-Justiz-Rath Diederichs, und als Mitarbeiter:

den Geheimen Ober-Steuer-Rath v. Schück, den Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Rother, den Regierungs-Rath Wolfart, und den Justiz-Rath Jensch,

welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen Südpreuß. Beamten das nöthige Subalternen-Personale wählen können; und überlasse es Ihnen, diese Commission Ihrem Parochlo, gemäß zu Ihren Geschäften anzuweisen, von deren Erfolge Ich zu keiner Zeit Ihren Bericht und die weitem Vorschläge erwarte. Wien den 16. Nov. 1814. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Im Staats- und Finanz-Minister v. Bülow.

B e k a n n t m a c h u n g
die Gehalts-Entschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neust.-Westpreußen und Neu-Schlesien betreffend.

In Gemäßheit des nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre uns gewordenen Auftrages fordern wir sämtliche in dem abgetretenen ehemaligen Süd-, Neust. und Westpreußen, auch Neu-Schlesien entlassenen, und in die hiesigen Königl. Staaten zurückgekehrten Beamten hiermit auf, ihre Gehalts-Rückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden, nach Vorchrift der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre sofort anzugeben; die diesfälligen Angaben mit Beachtung der im 10ten §. enthaltenen Warnung nach dem beizugehenden Schema gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der positivsten Bezeichnung

„Prodotlose Beamten-Sachen.“

spätestens binnen 2 Monaten an die unterzeichnete Commission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und selbigeigen Angabe dem Einreichenden statt des Bescheides und zum Ausweis bei dem folgenden nach dem Abschluß uners Geschäfts, nach Allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerrweil verstorbenen Beamten haben ihre Ausgaben in gleicher Art entweder selbst oder durch ihre Vorfände und Vormünder einzusenden.

Ubrigens werden sämtliche Liquidanten, mit Ausnahme der Herrn Dirigenten und Mitglieder der Landes-Kollegien, aufgefordert, sich Befehls des Nichtigkeits-Attests unter ihren Angaben, bei ihren Vorgesetzten oder Kreisbehörden gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämtliche Behörden hiernit ersucht, denen ehemaligen Süd-, Neust.-Westpreussischen und Neu-Schlesischen Beamten bei Fertigung ihrer Angaben und Beibringung der Beweismittel alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Wittwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher thatloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1sten December 1814.
Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen 2c. Beamten.
Diederichs, v. Schück, Rother.
Wolfart, Jensch.

S c h e m a
zur Angabe des rückständigen Gehalts des
Südpreuß.
(unterzeichneten) ehemal. (Neustpreuß. Westpreuß. Neuschlesisch.) Beamten N.N.

- 1) Geburts-Ort
Kreis
Kammer-Departement
Provinz
- 2) ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz
- 3) dortiger ehemaliger Dienst-Ort
im Kreise
im Kammer-Regierungs- oder Zoll-Departement
in der Provinz
- 4) hat im letzten Jahre der Preussischen Besizung gehabt:
an eadtmäßig bestimtem Gehalt Thl. jährl. oder Thl. Gr. monatl.
an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabinetts-Ordre vom 16. November 1814 in Anrechnung gebracht werden können Thlr. jährl. oder Thl. Gr. monatl.
- 5) hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten bis ten 1807
- 6) und ist in die hiesigen Königl. Preuß. Staaten zurückgekehrt am ten 18
auf Wartegeld gesetzt vom ten 18 ab,
aus dem Beamten-Unterstützungs-Fond unterstützt worden vom ten 18 ab,
und hierauf angestellt worden vom ten 18 ab,
pensionirt worden vom ten 18 ab,
gestorben laut Todtenschein vom ten 18, am ten 18
- 7) Die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin Jahre Monate
- 8) Hiervon beträgt der Gehalts-Rückstand Thl. Gr.
- 9) Ist jedoch während dieser Zwischenzeit gegen Gehalt, Abschreib. oder Taxengebühren und überhaupt gegen Vergeltung beschäftigt gewesen:
a) bei auswärtigen Behörden namentlich:
b) bei inländischen Behörden namentlich:
- 10) Dauer dieser Beschäftigung vom ten 18 bis ten 18, überhaupt Jahre Monate.
- 11) Betrag der dafür bezogenen Vergeltung monatlich Thlr. Gr. und überhaupt Thlr. Gr.

12) Hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Königl. Kassen oder andern öffentlichen Fonds an außerordnlicher Unterstützung erhalten namentlich:

			Kasse oder
	aus der		Behörde
	von der		
	unterm ten	18	Zblr. Gr.
	unt:rn ten	18	Zblr. Gr.
		zusammen	Zblr. Gr.

13) Es sind daher dem Gehalts-Rückstande zu 9 überhaupt abzuziehen:
 die zu 11. u. 12. nachgemessenen Beiträge mit Zblr. Gr.
 14) Mitbin bleiben noch rückständig Zblr. Gr.
 15) Hieroon beträgt die Hälfte Zblr. Gr.
 16) Gegenwärtiger Aufenthaltsort
 im Kreise
 im Regierungs-Departement
 in der Provinz

17) Ist dort angestellt und in welchem Fache oder erhält Wartegeld oder Pension
 18) Bezieht gegenwärtig monatlich: an Gehalt Zblr. Gr.
 an Mäßen Zblr. Gr.
 an sonstigen Gebühren Zblr. Gr.
 an Wartegeld Zblr. Gr.
 an Pension Zblr. Gr.

19) Von welcher Behörde oder aus welcher Kasse.
 20) Dessen Alter Jahr
 21) Dessen Dienstzeit überhaupt, von der ersten Anstellung bis gegenwärtig Jahre.

22) Ob derselbe verheirathet und die Frau am Leben ist?
 23) Ob und wie viel derselbe versorgt Kinder hat?
 N., den ten 1814. Namens Unterschrift.
 Der Untereichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß ihm, nach möglichst sorgfältiger Nachforschung, nichts bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte; auch daß der sich persönlich sifizirt und die Identität seiner Pension nachgewiesen hat.
 N., den ten 1814.

Von dem Dienst Vorgesetzten oder — im Fall der Nicht-Anstellung — von der Orts-Behörde, welche bei der Angabe für Verstorbene auch zu bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.

Nachdem Se. Königl. Majestät allerhöchst zu befehlen gerubet, daß bis zur definitiven Organisation der Justizbehörden in den wiedereroberten Provinzen Oberlandesgerichts-Kommissionen zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Münster, Emmerich und Aurich eingerichtet, ihnen vor der Hand ein angemessener Wirkungskreis beigelegt, und die Justiz-Behörden in diesen genannten Provinzen, durch die Justiz-Bestellten Kommissarien, den 1sten Januar 1815 in Kraft gesetzt werden sollen; so haben sich diejenigen, welche in den Angelegenheiten dieses Gegenstandes etwas zu suchen haben, vorläufig an die Oberlandesgerichts-Kommissionen zu wenden. Die Einrichtungen, Kommissarien, welche sich in diesen Hauptstädten befinden, sind von denen, bei dem Chef der Justiz eingereichten Anstellungs-Gesuchen in Kenntniß gesetzt.
 Berlin, den 2ten December 1814.

Der Justiz-Minister. Kirchweisen.

Wien vom 24. November.

Zu den verschiedenen Arten, die man als möglich ausgedacht hat, um den hiesigen Congress zu seiner Endschaft gelangen zu lassen, könnte sich leicht noch eine neue finden, auf welche die Politiker gewiß nicht gerech-

net haben, nämlich durch die Pest, welche in der That aus der Türkei sich über die Grenze in einige Districte von Croation ausgebreitet hat. Juden sind von unserer Regierung die zweckdienlichsten Vorkehrungen gegen das Uebel getroffen worden.

Seit einigen Tagen haben die Verhandlungen wieder etwas bessern Anschein genommen, als sie noch vor kurzem hatten, und man behauptet, daß die großen Mächte einer völligen Ausgleichung ihrer verschiedenen Interessen ziemlich nahe sind. Ja manche Spannungen sollen bloß zum Schein bestanden haben, um die Dispositionen einer fremden Macht in Bezug auf Deutschland dadurch zu erschweren. Oesterreich hat gegen die Vereinigung Sachsens mit Preußen darchaus nichts, wie denn auch Baiern ja durch Oesterreich auf gleiche Weise in den Besitz des größten Theils der Länder des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt eingetreten ist. Nur wegen Polen bestehen noch große Schwierigkeiten, deren Beiligung jedoch keineswegs unmöglich ist.

Alle wohlgesinnte Deutsche stimmen in dem Wunsch überein, daß für Deutschland in Rücksicht seiner äußern Verhältnisse kein größeres Heil gefunden werden kann, als wenn Oesterreich und Preußen auf das Engste zusammen halten. Mit dieser Ueberzeugung kamen die meisten Preußen hieher, und es ist kaum zu denken, daß so viele rechtschaffene Bemühungen, die alle dahin arbeiten, ganz vergeblich bleiben sollten. Oesterreich hat ohne Zweifel wegen seiner vielen nichtdeutschen und besonders wegen seiner Ital. Bezuhungen eine Menge Rücksichten zu nehmen, die es hindern, den Deutschen Beziehungen unbedingt zu folgen, und dasselbe mehr auf eine absonderte Selbstständigkeit hinweisen; allein dessen ungeachtet kann das Deutsche Princip doch noch immer in diesem Staare wie bisher das Uebergewicht behaupten. Auf jeden Fall müssen die Franzosen aus dem Spiele bleiben, deren Politik nun und nimmermehr sich mit unserer Wohlfahrt vereinigen läßt.

In dem Deutschen Ausschusse nimmt die Arbeit und die Thätigkeit zu. Manche Vorschläge in Bezug auf künftige Verfassung sind bereits zur Sprache gekommen. Wenn auch über das Ganze noch kein befriedigendes Resultat zu finden ist, so bleibt doch gewiß, daß sehr viel einzelnes Gute aus diesen Verhandlungen hervor gehen wird. Die Sachen des Deutschen Buchhandels dürfen z. B. eine vollkommene befriedigende Regulirung erwarten. So hat vor kurzem der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, bei Gelegenheit einiger Klagen, welche man Baiertischer Seits über einige in öffentlichen Blättern geschehene Angriffe erhoben hatte, sich mit großem Nachdruck für eine völlige Pressfreiheit erklärt. Auch die Angelegenheiten der Juden dürfen eine günstige Entscheidung hoffen; einige ihrer Deputirten haben die beste Aufnahme gefunden, und es gibt mehrere Männer, die sich thätig für dieses Volk interessieren; die Anordnungen, welche bis jetzt an einzelnen Orten ihrentwegen getroffen worden, werden sich alsdann nach den Grundsätzen, die der Congress im Allgemeinen festsetzen wird, zu richten haben. Da im Preuß. Staate die Juden das Bürgerrecht schon längst besitzen, so werden die allgemeinen Grundsätze wohl nicht Maßregeln zugeben, wodurch die schon vorhandene Liberalität der Ansicht wieder zurück genommen würde. Doch zeigen sich auch bestige und bedeutende Widersacher der Juden.

Es giebt Leute, welche glauben, daß der Congress ein unvermuthet schnelles Ende erreichen und kaum noch ei-

nige Wochen dauern werde; andre behaupten die Unmöglichkeit, daß bei dem jetzigen Gange der Dinge ein Resultat vor dem Frühjahre zu Stande kommen könne. Viele Personen reifen von hier wieder ab, nachdem sie ihre Sachen, deren Entscheidung sie abzumachen dachten, in den verschiedenen Kanzleien nur angebracht haben.

Washington, vom 22. Oktober.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat vorgesehrt eine Botschaft an beide Häuser des Kongresses gesandt, und ihnen die Staatschriften mitgetheilt, welche während der Unterhandlungen zu Gent gewechselt worden sind. Der nachfolgende Bericht der Amerikanischen Friedens-Commissairs an Herrn Monroe vom 19ten August enthält das Haupt-Resultat dieser Unterhandlungen:

Sir! Herr Butler, Secretair der Britischen Mission, besuchte uns heute und lud uns zu einer Konferenz ein. Diese wurde beschloffen und die Britischen Commissairs eröffneten dieselbe, indem sie sagten, daß sie heute Morgen ihre weitaus Instruktionen erhalten, und keinen Augenblick verzögern hätten, eine Zusammenkunft zu suchen, um die Entscheidung ihres Gouvernements bekannt machen zu können. Es ist nöthig, zu bemerken, daß Lord Castlereagh gestern Abend in dieser Stadt angekommen ist, von welcher er morgen nach Brüssel und Wien abreisen wird. Die Britischen Commissairs äußerten, daß ihre Regierung mit einiger Befremdung erfahren habe, daß wir in Rücksicht der Indianer keine Instruktionen hätten, weil man doch nicht erwarten könne, daß sie ihre Allüren bei ihrem verhältnismäßig schwachen Zustande unserer Rache ausgesetzt lassen würden. Großbritannien hätte mit Recht erwarten mögen, daß die Amerikanische Regierung uns mit Instruktionen versehen haben würde, um über diesen Gegenstand einen positiven Artikel zu beschließen; aber das geringste, was es fordern könne, wäre dies, daß wir einen präcisen Artikel unterzeichneten, worin das Princip zugestanden und der Ratifikation unsers Gouvernements überlassen würde, so daß, wenn der Artikel ratificirt sei, der Vertrag in Kraft treten, im entgegen gesetzten Fall aber null und nichtig sein solle. Auf unsrer Beistimmung oder Verweigerung eines solchen Artikels würde die Fortdauer oder Aufhebung der Unterhandlungen beruhen.

Da wir ihnen vorgestellt hatten, daß der Antrag über diesen Gegenstand nicht deutlich genug sei, so hat ihre Regierung sie angewiesen, uns jede nöthige Erklärung zu geben, und ausdrücklich die Basis mitzutheilen, welche als unerläßbare Präliminaire angesehen werden müsse. Es wäre eine sine qua non, daß die Indianer in den Friedens-Vertrag mit eingeschlossen würden, und daß zugleich die Gränzen ihres Gebiets bleibend bestimmt werden sollten. In Rücksicht der Gränzen, welche ihr Gebiet von dem der Verein. Staaten theilen solle, wäre es die Absicht der Britischen Regierung, daß die Indianer eine bleibende Barriere zwischen unsern westlichen Niederlassungen und den benachbarten Britischen Provinzen sein sollten, und daß weder die Vereinigten Staaten noch Großbritannien jemals ein Recht haben sollten, irgend einen Theil dieses anerkannten Gebiets der Indianer zu kaufen oder zu acquiriren.

Wir äußerten, daß das Indianische Gebiet der Angabe zufolge eine große Anzahl Amerikanischer Bürger, vielleicht nicht weniger als 100000, umfassen würde. Die Britischen Commissairs erklärten:

1. Die Erfahrung habe gelehrt, daß der gemeinschaftliche Besitz der Seen und ein gemeinschaftliches Recht

beider Nationen zur Erhaltung einer Seemacht auf denselben nothwendig Uneinigkeiten veranlasse und den Frieden unsicher mache. Großbritannien verlange daher, daß die vereinigten Staaten hinführo keine bewaffnete Macht mehr auf den westlichen Seen, vom See Ontario an bis zum See Superior einschließlic, unterhielten; daß sie keine besetzte oder militairische Posten oder Etablissements an den Küsten dieser Seen errichteten, und daß sie die dort schon vorhandenen nicht weiter erhalten sollten. Dies müsse, sagten sie, als eine mäßige Forderung betrachtet werden, weil Großbritannien, wenn es nicht jede Vergrößerung des Gebiets abgelehrt hätte, mit Recht eine Abtretung der benachbarten Amerikanischen Küste gefordert haben könne. Die Schifffahrt und der Verkehr sollten bleiben wie vormal. Es wurde ausdrücklich bemerkt, (auf eine vorgelegte Frage), das Großbritannien das Recht behalten solle, eine bewaffnete Seemacht auf diesen Seen und militairische Posten und Etablissements an denselben zu haben.

2. Die Gränzlinie westlic vom See Superior und von da zum Mississippi solle revidirt werden und das Recht Großbritanniens zur Schifffahrt auf dem Mississippi fort-dauern.

3. Eine direkte Kommunikation von Halifax nach der Provinz Neu-Braunschweig und Quebec solle Großbritanniens gesichert werden.

Auf unsre Anfrage, wie dies geschehen könne, erhielten wir die Antwort, daß es durch Abtretung des Theils vom Maine Distrikt in Massachusetts geschehen müsse, welcher zwischen Neu-Braunschweig und Quebec liegt und die direkte Kommunikation hindert. Bei der Wieder-Eröthnung des Artikels über den Frieden mit den Indianern und deren Gränze schlossen die Britischen Commissairs mit den Worten: daß wenn die Konferenzen wegen unsrer Weigerung zu einem solchen Artikel, ohne vorher weitere Instruktionen von unsrer Regierung abgemartet zu haben, aufhören sollten, Großbritannien sich nicht für gebunden halten werde, bei den jetzt angebotenen Bedingungen zu bleiben, sondern die Freiheit haben würde, dieselben nach Umständen zu ändern. Wir fragten: ob die Erklärung über die vorgeschlagene Revision der Gränze zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien alles umfaßte, was letzteres zur Diskussion bringen wolle und was insonderheit dessen Absichten in Rücksicht von Moose Island und den andern neulich in Passamaquoddy-Bay von uns weggenommenen und besetzten Inseln wäre? Man antwortete: daß, da diese Inseln von Rechts wegen Großbritannien gehörten (eben so gut, sagte einer der Commissairs, als Northamptonshire) so würden sie gewiß behalten werden, und nicht einmal als ein Gegenstand der Diskussion angesehen werden.

Durch die nachdrückliche Art, mit welcher die Forderung, daß die Amerikanischen Staaten keine bewaffnete Macht auf dem See und an deren Küsten unterhalten sollten, vorgebracht wurde, dieselben wir uns für veranlaßt, zu fragen, ob dies eine sine qua non sey? Worauf die Britischen Commissairs eine positive Antwort zu geben ablehnten. Sie sagten: sie wären deutlich genug gewesen; sie hätten uns eine sine qua non mitgetheilt, und wenn wir darüber beschloffen hätten, so wäre es Zeit genug, über die andern Forderungen sich zu erklären.

Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß die Forderungen Großbritanniens von uns eine einmüthige und entscheidende Vereinigung erhalten werden. Wir glauben, es ist nicht nöthig, das Swift Adams aufzubalten, um

Ihnen die offiziellen Noten mitzutheilen, welche über diesen Gegenstand noch gemehlet werden und die Unterhandlungen schließen möchten. Wir hielten es für unsre Pflicht, durch diese flüchtige aber korrekte Skizze unsre letzten Konferenzen Ihnen anzuzeigen, daß für jetzt keine Hoffnung zum Frieden ist.

Wir haben die Ehre zu sein &c.

John Cunney Adams. J. A. Barard
S. Clay. Jona Russell. Albert
Gallatin.

Von vorstehendem, so wie von andern Aktenstücken der Unterhandlung zu Gent, sind 1000 Exemplare abgedruckt worden. Auch ist noch zu Gent über das Wegnehmen von Matrosen von Kaufschiffen, über die Fischereien und über das, was Blockade sei, unterhandelt worden.

Dankssagung.

Bei Gelegenheit der Hochzeitsfeier der Demoiselle Langmasius hieselbst sind von Bekken der Kranken in dem hiesigen Militär-Lazareth 24 Rthlr. 26 Gr. Courant von der Braut Schwester gesammelt, und zur Verwendung an mich abgegeben worden. Auch habe ich von dem Herrnendant Hoppe einen Betrag von 9 Rthlr. Courant erhalten. Für diese Beträge und einen Zuschuß aus dem Bestande des Frauenvereins sind am 2ten d. M. sämtliche Kranken im hiesigen Militär-Lazareth mit Kuchen, Wein, Doppelbier und Tabak versorgt worden. Meiner Pflicht gemäß zeige ich solches hiermit an, und bitte zugleich allen denen, durch deren gütige Beiträge es möglich geworden, die Kranken Vaterlandsortstheiliger an der Feiern jenes für Preußen so dankwürdigen Tages Theil nehmen zu lassen, meinen innigen Dank ab. Stettin den 20. Decbr. 1814.

Julie von der Osten,
geb. von Grape.

Bücher-Anzeige.

In der Fr. Nicolaischen Buchhandlung in Stettin und Berlin ist zu haben:

Neue Deutsche Sprachlehre, von

Theodor Heinsius.

3 Theile. Leipzig, bey Geb. Fleischer dem Jüngern.

Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

Da der Freunde der deutschen Sprache überall mehr werden, und das Bestreben, seine Muttersprache sowohl richtig zu sprechen als zu schreiben, in allen Ständen im lobenswerthen Zunehmen ist, so wird kein, obnehin schon durch seine Nützlichkeit sehr bekanntes, und von bedeutenden Stimmen empfohlenes Werk, um so weniger seiner Ehre und Freunde verfehlen, da Alles, was deutsch Sprechen und Schreiben betrifft, hier mit eben so großer Klarheit als Bestimmtheit; sowohl für Schulen und deren Lehrer, als für den Selbstunterricht behandelt ist. Selbst der Materialien fürs Denkwürdigen, in Verbindung gebracht mit dem verschiedensten Sprachvermögen, sind mancherley. Es versteht sich, daß es an Anweisung und reichhaltig lehrreichen Beispielen, zur Unterscheidung ähnlich klingender Wörter, zu verschiedenen Arten Aufsätzen und Briefen, selbst zu Fracht- und Handelsbriefen, wie in allen Arten Abhandlungen zu eigenen schrift-

lichen Arbeiten eben so wenig fehlt als an Mustern für die Deklamation. Dieses alles bearbeitet in mehr als 50 Bogen, ist für den höchst wohlfeilen Preis von 1 Rthlr. 8 Gr. zu haben.

Konzert-Anzeige.

Dienstag den 1sten December d. J. werde ich die Ehre haben, ein großes Vocal- und Instrumental-Concert in dem Saale des englischen Hauses zu geben. Der Anschlagzettel wird den Inhalt anzeigen. Einlassbillets sind bey mir ihr goldnen Löwen zu 16 Gr. Courant zu haben.
Carl Mühlensfeldt.

Anzeige.

Es werden alljährlich in den Monaten November, December, Januar und Februar, in dem hiesigen Königl. Hebammen-Institute schwangere Personen aufgenommen, welche bey einer solchen Behandlung, freyer Wohnung, autem Essen und Trinken und freyer Wäsche, ihre Entbindung abwarten, und zuletzt nach freyer Laune ihres Klus des erhalten. Da nur das Institut solche Subjecte zum gegenwärtigen Unterrichte bedarf, so können sich selbige bey Unterzeichnetem melden. Es können aber nur solche aufgenommen werden, welche sich im 7ten oder 8ten Monat ihrer Schwangerschaft befinden, und da jegliche vier Schwangere aufgenommen werden sollen; so wird auf diejenigen besonders respectirt werden, welche sich zuerst melden. In der Ueberzeugung, daß diese Blätter aber nicht in den Händen solcher Leute gelangen, werden daher alle Wohlblöbliche Poltey-Behörden, Magistrats, Beamte, Superintendenten, so wie auch die Herren Prediger, ergehen und dringend gebeten, mir in portofreyen Briefen diejenigen Personen anzuzeigen, welche sich zur Aufnahme in das Institut qualifiziren. Stettin den 2ten Decbr. 1814.
D r o s s, zweiter Hebammen-Lehrer.

Für Mechaniker und Liebhaber der höheren Drehkunst.

In der Nähe von Stettin ist eine Passig-Drehbank von ganz vorzüglicher Güte und Anwendbarkeit, mit mannichfaltigen Vorrichtungen und vollständigem Zubehör zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt mündlich und schriftlich die Stettiner Zeitungs-Expedition.

Publikandum,

die Ausführung des allerhöchsten Edikts vom 7. Septbr. c., wegen der Tresor- und Thalerscheine betreffend.

Da seit der, durch die hiesige Zeitung vom 12ten Septbr. c., und durch das Provinzial-Blatt No. 26. vom 18ten Septbr. c. geschenehen Bekanntmachung des allerhöchsten Edikts vom 7ten Septbr. c. wegen der Tresor- und Thalerscheine, jeder Steuerpflichtige Zeit genug gehabt hat, sich der nöthigen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen zu Abtragung seiner Steuern zu verschaffen, so haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, nach der an uns erlassenen Verfügung vom 24ten d. M., die längere Vertheilung der in Gemäßheit des §. 3. des Edikts vom 7ten Septbr. c. bei den Kreis-Kassen und Steuer-Recepturen in den Aemtern und Städte-Eigenthümern errichteten Tresor- und Thalerschein-Depots nicht nöthig, vielmehr ihre unverzügliche

Aufhebung um so rothamer erachtet und daher auch um so mehr angeordnet, als durch gedachte Depots hin und wieder im Publiko die irrige Meinung erzeugt worden, als ob die Noth der Regierung dahin gehe, daß die Steuerpflichtigen ihren Bedarf an Trefor- und Thalerscheinen, gegen Zahlung des Nennwerths derselben, verzugsweise aus diesen Depots entnehmen sollen.

Es sind daher gedachte Special- Trefor- und Thalerscheins-Depots heute aufgehoben worden und es wird von jetzt an nur bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ein Haupt-Trefor- und Thalerscheins-Depot bestehen, aus welchem ein jeder seinen Bedarf an Trefor- und Thalerscheinen gegen Einzahlung des Nennwerthes derselben in Silber-Gelde erhalten kann und sich deshalb nur an gedachte Kasse zu wenden hat.

Indem wir dies, so wie es durch die laudbrüchlichen Officia, Domainen, Beamten und Magistrats geschiehet, auch hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir dasselbe nochmals darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Edicts vom 7ten Septbr. c.

A. in Trefor- und Thalerscheinen eingezahlt werden muß,

- 1) der dritte Theil der currenten Grundsteuern, sobald sie für den einzelnen Steuerpflichtigen, oder, wo sie nach der bisherigen Verfassung von den Communen im Ganzen abgeführt werden, für die Commune jährlich 24 Rthlr. und darüber betragen;
- 2) die ganzen currenten Personensteuern, in so weit der monatliche Betrag jeder Commune in vollen Thalern ausgeht, so daß also nur die überschüssigen Groschen in Silbergeld angenommen werden dürfen,
- 3) der dritte Theil der currenten Gewerbesteuer, so bald solche für den einzelnen dazu verpflichteten halb-jährlich 9 Rthlr. und darüber beträgt,

B. in Trefor- und Thalerscheinen nach der Wahl der Zahlungspflichtigen eingezahlt werden dürfen,

- 1) die Kaufgebet für Domainen-Güter und Pertinenzien, insofern solche für baar Geld ausgeteilt werden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7ten März v. J. wegen Veräußerung der Staats-Güter,
- 2) alle Rückstände bis ult. Mai d. J. an Grund-, Gewerbe- und Personen- auch Luxus-Steuern nach ihrem vollen Betrage,
- 3) die bis ult. Mai d. J. rückständig gebliebenen Erb- und Zeitpächte zum 2ten Theile, jedoch mit Ausschluß der von den Domainen-Beamten bereits eingezogenen baaren Unterthanen-Gefälle, als welche in Silbergeld anzuzahlen werden müssen,
- 4) die currenten Grundsteuern unter 24 Rthlr. jährlich, zum 2ten Theile, und
- 5) die currenten Gewerbe-Steuern, welche halb-jährlich unter 9 Rthlr. betragen, ebenfalls zum 2ten Theile.

Die zu Berichtigung dieser Gefälle erforderlichen Trefor- und Thalerscheine, sind die Zahlungspflichtigen aber, wie wir hiemit nochmals wiederholen, keinesweges verbunden, aus dem Depot bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu nehmen; vielmehr steht es ihnen frei, ihren Trefor- und Thalerscheins-Bedarf, woher sie wollen, und namentlich aus den großen Städten und Handels Plätzen für den in den öffentlichen Blättern angeführten Cours-Werth zu nehmen und sich dadurch, da nach dem letzten Berliner Course die Trefor- und Thalerscheine noch weit unter dem Nennwerthe, nemlich zu 86 pro Cent ver-

kauft worden sind, den realen Vortheil zu verschaffen, in re vorgedachte Abgaben mit einer geringern baaren Geldsumme, als sie zu zahlen eigentlich verpflichtet sind, abzuführen.

In dieser Hinsicht sind aber auch die Kassen angemessen worden:

- 1) diejenigen Abgaben-Summen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen des Edicts vom 7ten Septbr. c. in Trefor- und Thalerscheinen entrichtet werden müssen, unter keiner Bedingung und für keine Art von Aufgeld anders, als in Trefor- und Thalerscheinen und
- 2) die Grund- Personen- Gewerbe- Luxus-Steuer und Domainen-Pacht-Reste bis ult. Mai c., nur bis zum 1sten Januar a. f.

und zwar die letztern Rechte zum 2ten Theile, die übrigen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen, wo gegen es aber

- 3) auch jedem Abgabepflichtigen frei stehen soll, das auf die currenten jährlichen Grund- Gewerbe- Personen-Steuern vom 1sten Januar 1815 ab, resp. zwangsweise oder nach seinem Belieben zu entrichtende Drittheil in Trefor- und Thalerscheinen, gleich vorweg in den ersten Monaten einzuzahlen, um solcher-gestalt so viel als möglich noch von dem jetzigen geringen Course der Treforscheine profitiren zu können.

Dies haben Sich die Abgabepflichtigen daher ebenfalls zur Nachricht dienen zu lassen, so wie denn auch diejenigen, welche die Gelegenheit, ihre Reste bis ult. Mai d. J. durch resp. gänzliche und theilweise Einzahlung derselben in Trefor- und Thalerscheinen binnen hier und dem 1sten Januar a. f., auf eine wohlfeilere Art abzuführen nicht bezagen, unfehlbar zu erwarten haben, daß nach Ablauf des eben gedachten Termins gegen sie, als muthwillige Resistanten, mit desto größerer Strenge verfahren werden wird. Stettin den 29. November 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verpachtung.

Das Krugverlagsrecht im ehemaligen Domainen-Amte Colbath, soll auf 3 Jahr, von Trinitatis 1815 bis dahin 1818, im Ganzen oder theilweise anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Licitationstermin auf den 15ten Januar 1815 anberaumt worden, welcher von dem Reiterungsath Hahn II. auf dem Amte Friedrichswalde abgehalten werden wird. Pachtlustige werden eingeladen, im Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Stettin den 30. Novbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Streckbrief.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Soldaten vom Garnison-Bataillon des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments, haben sich in der Nacht vom 4ten bis zum 5ten heimlich von hier entfernt. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselbe vigilanz, und sie im Veretungsfall unter sicherer Verdeckung hier abzuliefern zu lassen. Stettin den 5. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur. v. Lossau.

Signalement.

1) Johann Ruischer, 34 Jahr alt, 5 Zoll groß, aus Anclam gebürtig, hat ein längliches Gesicht, eine geb-

gene Nase und schwarze Haare. Er war bey seiner Entweichung mit einer blauen Jacke mit gelben Kragen, einer blauen Mütze mit rothen Luchstreif, grauen Hosen und Schuhen versehen.

2) Heinrich Emcke, 29 Jahr alt, 3 Zoll groß, aus Pödejuch bey Stettin gebürtig, hat ein rundes Gesicht, kleine Nase und blonde Haare. Er war bey seiner Entweichung mit einer weissen Tuchjacke, grauen Luchweinkleibern und Schuhen bekleidet.

Bekanntmachung,

betreffend die Bequartierung.

Es wird in der Mitte dieses Monats wieder ein Durchmarsch Kaiserlich-Russischer Truppen erfolgen. Der bestimmte Tag der Ankunft und die Anzahl der Truppen ist uns zwar noch unbekannt, wir machen dieselbe indessen bekannt, damit sich ein jeder vorläufig darauf einrichten kann. Die Bequartierung wird in der Art wie bey dem vorigen Durchmarsch aufzulegen, auch werden Ausmietungen durch uns wieder nicht besorgt werden. Stettin den 7. December 1814.

Die Service- und Einquartierungs-Deputation.

Oeffentliche Vorladung.

Von Sr. Königl. Majestät zu Schweden und Norwegen etc. etc., zum Kreiswälder Kreisgericht Wir vordernete Kreisrichter und Kreisjustitiarius ihun kund hiemit: daß im März dieses Jahres die Wirthschafterin Emilie Wos zu Wackerow mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens verstorben ist, und sich zur Zeit noch niemand als Erbe derselben bey dem Königl. Kreisgerichte angemeldet hat. Wir laden also diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, daß sie in den auf den 28sten dieses, oder den 1sten, oder den 28sten December dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, anberaumten Liquidations-Terminen vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht erscheinen, und ihr vermeintliches Erbrecht, oder ihre sonstigen Forderungen an denselben anmelden und gehörig bewahren, bey Strafe, daß sie sonst damit nicht weiter werden gebórdet, sondern durch die in diesem letzten Liquidations-Termin zu erlassende Präklusiv-Erkenntnis werden ausgeschlossen werden. Datum Kreiswald am 16. Novbr. 1814.

Von wegen des Königl. Kreisgerichts.

subscr. Dr. J. P. S. Eichstedt, Kreisrichter.

Wiesen-Verpachtung.

Die der Stadt Gollnow gehórenden Brúcher, als das Ainebruch am rechten Ufer der Jhna bey Fürkenfänge, 696 Morgen, und das Schamacher Brúch am linken Ufer der Jhna bey Mandensfelde, 444 Morgen groß, zusammen 1140 Morgen, sind nach der, durch die Königl. Hochlöbliche Regierung von Pommern befohlene und von den ernannten Sachverständigen vorgenommene Prúfung, zu einer höhern Cultur, namentlich zur Uebornachung von zweischnittrigen Wiesen, geeignet befunden. Sowohl zur dies herbeizufúhren, als auch die Mittel zu Bezahlung eines Theils der Stadtschulden daraus zu entnehmen, sollen diese Brúcher zur Urbarmachung, und zwar das Brúch rechts der Jhna auf 20 Jahr, das Brúch links der Jhna aber auf 25 Jahr, im Wege des öffentlichen Meißens, ausverkauft werden, dergestalt, daß der Meißbiethende nicht eine fortwáhrende jährliche Pacht erlegt, sondern sein Gebórt für die Benutzung der von ihm

erhaltenen Morgenstüch, mit einem Male für den ganzen ebengedachten Zeitraum von resp. 20 und 25 Jahren abgibt, und dasselbe nach erfolgtem Zuschlage entrichtet. Wir werden zu dem Ende, sobald die Brúcher gefroren sind, eine specielle Vermessung und Eintheilung derselben vornehmen lassen, so daß jeder Liebhaber soviel einzelne Morgen erhalten kann, als er wünscht. Die Brúcher sind jetzt bis auf wenige Morgen, welche wir diesen Winter abholzen lassen, mit 12zähligen Eisen besáanden, die der Meißbiethende mit erhält, da auf diese Weise die Rodung leichter von statten geht, auch durch das Holz ein Theil der Rodungskosten gedeckt wird. Ubrigens werden im künftigen Frühjahre die nöthigen Dämme angelegt, damit das Heu sowohl zu Wasser als zu Lande herabgebracht werden kann. Wer diese Brúcher kennt, weiß doch bereits vor einigen Jahren Theile derselben gerodet find, welche jetzt als zweischnittrige Wiesen benutzt werden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen eignet sich der ganze Flächeninhalt dazu, und wir sind bereit von mehreren Pachtliebhabern zu Ausübung unsers Vorhabens anforderet worden. Den Termin zu dem öffentlichen Meißgebot werden wir im künftigen Frühjahre bekannt machen; diese Anzeige soll nur dazu dienen, auf unser Vorhaben aufmerksam zu machen, damit nicht jemand, der darauf einzurufen geneigt ist, sich anderweitig mit den bedürftenden Wiesen versorge, auch von jedem Pachtliebhaber die nöthige Untersuchung vorher an Ort und Stelle vorgenommen werden könne. Gollnow den 26. Novbr. 1814.

Burgemeister und Rath.

Auction zu Madrense.

Auf den Antrag der vermittelten Frau von Alß zu Madrense, sollen im Termine den 28sten December dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Madrense, Meubles und Hausráth aller Art, so wie auch eine Wanduhr, ein halber Wagen, ein Korbwagen, ein Holzwagen, drei Kühe, vier Fette und sieben Fätschweine, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meißbiethenden verkauft werden, und es werden also Kauflustige hiedurch eingeladen. Gollnow den 6. Dec. 1814.

Schwarz, Königl. Stadtrichter,
als Justitiarius von Madrense.

Guthsverkauf.

Ein Allodial-Rittergut, in einer der besten Gegenden Pommerns, wober sich alle Negationen befinden, kann so gleich, unter vortheilhaften Bedingungen, aus freyer Hand verkauft werden. Der Stadtrichter Alß zu Labes erteilt nähere Auskunft, wenn Kauflustige sich an selbigen in postrepen Briefen gütlich wenden wollen.

Zu veranctioniren in Stettin.

Auf Verfügung eines Hochlöbl. Königl. Stadtgerichts sollen den 3ten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sessionssaal der Vormundschafts-Deputation desselben, die zum Nachlaß des Schneider Schischora gehörigen Sachen, als: eine silberne Taschenuhr, ein Cerecstair, Spindeln, Ervmoden und andere Meubles, Leinwand, Frauens Leibschürcken und Betten, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meißbiethenden veranctionirt werden. Stettin den 6ten Decbr. 1814.

Roussel.

In dem sub No. 43 auf der Lastabte belegenen Grauwischnen Speicher sollen für Rechnung dessen, den es

angeht, in Termino den 14ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, zu beschädigte Buenos-Ayresbäume öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Stettin den 9. Decbr. 1814.
Königl. Preuss. See- und Handelsgericht.

Auf Verfügung Eines Hochlöbl. Königl. Stadtgerichts, soll den 19ten dieses Monats und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, im Rathrathlichen Hause No. 898 in der Frauenstraße, das zu seinem Nachlasse gehörige Mobiliar Vermögen, als: 6 goldene Ringe, eine ansehnliche Quantität Silbergeschirr, eine zehnbüsige Taschenuhr, Porcellain, Japanee und Glas, Zinn, Kupfer, wovon sich 2 große Kochkessel befinden, einer von 46 R. und der andere 2 R., 2 kupferne Waagschalen mit Balken und 15 messingene Gewicht, zusammen 66 R. Schlächtergeräth, Messing, Eisen und Blech, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Leinwand und vorzüglich gute Betten, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden betanctionirt werden. Stettin den 6. Decbr. 1814.
Koussel.

Montag den 19ten Decbr. d. J., Vormittag um 9 Uhr, werden in der Mörchenstraße im deutschen Hause alle Sorten neues kupfernes Küchengeschirr am Meistbietenden öffentlich in Auction, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden.

Am 10ten December soll die geborgene Takelage vom Schiff Dorothea Wilhelmina, Nachmittags um 2 Uhr, in meinem Hause am Meistbietenden verkauft werden.
J. C. W. Stolle.

In der großen Oberstraße No. 70 sollen den 21sten December, Nachmittags um 2 Uhr, Leuchtenten zu Ueberröcke und Fracks, Casimire, Manschetten, Futterkasten, Kasin u. s. w., in Auction an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Zwey neue Berliner Fortepiano's von außerordentlicher Schönheit und 3 neue Saitarren, sollen schleunig verkauft werden, auf der großen Kastadie in den 3 Pohlen bey Hrn. Theel.

Schönes Ebenholz zum billigen Preis, bey
G. S. B. Schulze,
Schubstraße No. 855.

Schleifsteine
alle Sorten, von 2 Zoll bis 5 Fuß hoch, hat erhalten und verkauft zu billigen Preisen
G. S. B. Schulze, Schubstraße No. 855.

Ein braunes schätzbares Stutzpferd, zum Reiten und Jagen, steht zum Verkauf in der Frauenstraße No. 891.

Neuer Emden Hering, bey
C. S. Steinicke.

Klare Petersburger Hanföhl ist zu haben, bey
C. S. Langmaius.

Schöne große Rügenwalder Gänsebrüste, feine und mittel Chocolade, geräucherte Schmalz- und Zungenwürste, gepressten Caviar, dergleichen in kleine Päckchen, beste mit Gewürz eingemachte Remouangen, bey
C. Hornelius, Louisenstraße.

Besten Rückenhering und neuen Schottischen Hering, in ganzen Lotten und beliebigen kleinen Gebänden, Petersb. Lichten- und Seifen-Fallig, schöne russische gegossene Lichte, neuen gepressten Caviar, besten russif. Flachss offeriren wir zu billigen Preisen, auch erwarten wir in diesen Tagen eine Parthey schönes starkes eisenes Klobenholz, welches wir, um rasch damit zu räumen, billig verkaufen werden.
Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Kornsäcke von Segeltuch, auch eine Parthey russische Erbsen, offerirt
S. F. Winckelfesser,
Lafadie No. 93.

Das Schiff Louise, welches Schiffer Peter Kruse in Wollin gefahren hat, und gegenwärtig an dem ehemaligen Wittichen Hohlhofs liegt, soll nebst Inventarium verkauft werden. Liebhaber können das Nähere bey dem Wäcker Herrn Hecker erfahren.

Sehr gute Kouffel und Braunschweiger Würst billig bey
Wilhelm Piarr, Nd.-Henkstraße No. 596.

Logie, so zu mirthen gesucht wird.

Es wird ein Logis von einer Stube, Kammer, oder auch zwei kleine Stuben, Küche, Keller und Holzgelas gesucht; von wem? weist die Zeitungsexpedition gefälligst nach.

Zu vermithen in Stettin.

Zwey meublirte Stuben, wovon ein Alkoven, sind mit Aufwartung soaleich an einzelne Herren zu vermithen; in der Breitenstraße im Hause No. 387 wird darüber Auskunft gegeben.

In der Breitenstraße No. 412 ist eine Stube mit Meubel zu vermithen, auch 2 Thüren sind daselbst zu verkaufen.

Bekanntmachungen.

Ich wohne jetzt in der Frauenstraße im Hause des Bäckers Herrn Haug No. 881. Stettin den 10. Decbr. 1814.
Carl Engelbrecht.

Zum bevorstehenden Weihnachten empfehle ich mich mit allen Sorten der besten Pfefferkuchen, Confecturen, so wie auch warmes und kaltes Getränk und gefüllte Vassos, ganz ergebenst. Stettin den 9. Decbr. 1814.
Conditor Schüring, Breitenstraße No. 370.

Wegen vieler Bestellungen werde ich meinen Aufenthalt dieselselbst noch 3 Tage verlängern. Wenn bis dahin noch etwas gefällig, beliebe sich deshalb in meinem Logis am Marienhort bey Hrn. Clerck zu melden.
J. Amiel, Optikus.

Den Richter einer anten Waarenremise, weist die blesige Zeitungsexpedition gefälligst nach.

Es wird sogleich ein Morqueur verlangt, auch ebensfalls eine gute Köchin, die die Küche übernehmen kann, und auch das Backen versteht; näherer Auskunft in der großen Wollweberstraße im Kreybanke No. 586.

Nachdem ich mein Haus nebst Lederfabrique an dem Herrn G. S. Grätzmacher verkauft und übergeben habe; so mache ich dieses meinen bisherigen Geschäftsfreunden hiemit bekannt, und ersuche diejenigen, welche mir noch Rückständig sind, es sobald wie möglich zu berichtigen. Meine jetzige Wohnung ist in der Breitenstraße No. 365. Stettin den 9. Decbr. 1814.
Docard.